

19. Auszug aus der Ordnung,

betr. die Erhebung von Gebühren für das städtische Abfuhrwesen in der Stadt Harburg,
vom 16. November 1894.

§ 1. Für die stadtseitig erfolgende Entleerung und Reinigung der nach § 2 der Polizei-Verordnung vom 6. August 1887 in der Stadt Harburg zur Aufbewahrung fester menschlicher Auswurfstoffe dienenden, im Eigentum der Stadt Harburg stehenden Kübel haben die Hausbesitzer, in deren Häuser solche Kübel in Benutzung sind, Gebühren an die hiesige Kämmereikasse zu entrichten.

§ 2. Die Gebühren betragen 1) für einmalige wöchentliche Entleerung eines Kübels 9 Mk. jährlich, 2) für zweimalige wöchentliche Entleerung eines Kübels 18 Mk. jährlich.

§ 3. Die Gebühren sind in vierteljährlichen Raten zu entrichten und werden im ersten Monate eines jeden Vierteljahrs von den Hauseigentümern eingefordert. Den Hauseigentümern bleibt es unbenommen, von ihren Mietern, welche die Kübel benutzen, die gezahlten Gebühren sich erheben zu lassen.

Die Hauseigentümer, welche in ihren Häusern bisher in Benutzung gewesene Kübel nicht mehr benutzen und entleeren lassen wollen, haben dies spätestens innerhalb der ersten 8 Tage nach dem Ablauf des Vierteljahres, innerhalb dessen die Benutzung und Entleerung zuletzt erfolgt ist, bei dem Magistrate oder dem Verwalter des städtischen Abfuhrwesens anzuzeigen, widrigenfalls die Gebühr noch für ein Vierteljahr fortzuzahlen ist.

* * *

20. Auszug aus der Ordnung,

betr. die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des städtischen Krankenhauses
zu Harburg, vom 27. März 1900.

§ 1. Für die in das städtische Krankenhaus zu Harburg aufzunehmenden Kranken sind zwei Verpflegungsklassen eingerichtet.

§ 2. Die Kurz- und Verpflegungskosten — d. h. die Aufwendungen für Verpflegung, ärztliche Behandlung, Arzneien und sonstige Heilmittel — betragen:

1. in der I. Klasse a) bei Kranken aus hiesiger Stadt	5.— Mk.
b) " " von auswärts	6.— "
2. in der II. Klasse a) " erwachsenen hiesigen Kranken	2.20 "
b) " " auswärtigen Kranken	2.70 "
c) " Kindern unter 14 Jahren aus hiesiger Stadt	1.50 "
d) " " " " " von auswärts	2.— "

Besondere Anschaffungen für die Kranken, wie Bandagen, Brillen, Bruchbänder, künstliche Gliedmaßen und dergleichen, sind in den obigen Sätzen nicht einbegriffen.

§ 3. Die Kranken der I. Klasse müssen ihr Zimmer mit einem anderen Kranken teilen. Sie können jedoch durch eine bei der Aufnahme von ihnen abzugebende Erklärung ein besonderes Zimmer für sich allein beanspruchen. In diesem Falle erhöhen sich die Verpflegungssätze um 1 Mk. pro Tag.

Die Kranken der II. Klasse kommen in die Krankensäle.

Die Verpflegung der Kranken in sämtlichen Klassen richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften. — Wird seitens der Kranken in der ersten Klasse eine besondere Diät (als Geflügel, Wildpret u. s. w.) beansprucht, so ist den im § 2 festgesetzten Sätzen ein Aufschlag von 2 Mk. pro Tag zuzufügen.

Den Kranken in der ersten Klasse wird täglich neben der gewöhnlichen Krankendiät $\frac{1}{3}$ Flasche Wein und $\frac{1}{2}$ Flasche Bier verabreicht. Für weitergehende Ansprüche, wie auf größere Quantitäten und teure Weine, hat eine besondere Berechnung stattzufinden.

§ 4. Die in der Klasse I untergebrachten Kranken haben das Recht, ihren Hausarzt zu Konsultationen hinzuzuziehen.

§ 5. Der Tag der Aufnahme in das Krankenhaus und der Tag der Entlassung aus dem Krankenhause werden je als ein besonderer Verpflegungstag gerechnet.

§ 6. Zu der Zahlung der Kur- und Verpflegungskosten sind außer dem Verpflegten und solidarisch neben demselben verpflichtet:

- 1) derjenige, welcher die Aufnahme des Kranken in das Krankenhaus beantragt hat,
- 2) diejenigen Kassenverbände, welche nach bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere nach den Bestimmungen des Krankenversicherungsgesetzes, der Unfallversicherungsgesetze und des Invalidenversicherungsgesetzes, zur Zahlung der Kur- und Verpflegungskosten für ihre Kassenmitglieder verpflichtet sind,
- 3) derjenige, welchem nach allgemeinem bürgerlichen Rechte die Alimentationspflicht für den Kranken obliegt.

§ 7. Der Magistrat ist ermächtigt unbemittelten Kranken, welche in der II. Klasse verpflegt sind, die Kur- und Verpflegungskosten bis auf die Hälfte zu ermäßigen, wenn neben denselben ein anderer Zahlungspflichtiger (§ 6 Nr. 1—3) nicht vorhanden ist.

* * *

21. Bekanntmachung,

betr. Desinfektion von Wohnungen, Kleidungsstücken, Betten, Matratzen etc., vom 19. November 1901.

Der geprüfte Heilgehülfe Thomas Niemann hier, Rüg Garten 13, ist als städtischer Desinfektor angestellt worden. Derselbe ist jederzeit bereit, die Desinfektion von Wohnungen vorschriftsmäßig auszuführen.

Der Desinfektor hat für die Ausführung von Desinfektionen an Gebühren zu beanspruchen:

für den halben Tag 5 *M.*, für den ganzen Tag 8 *M.*

Die Desinfektion von Kleidungsstücken, Betten, Matratzen etc. (ausgenommen Gegenstände mit ledernen Bestandteilen) kann durch den Dampf-Desinfektions-Apparat im städtischen Krankenhause erfolgen.

Die Gebühren für die Benutzung des Dampf-Desinfektions-Apparats betragen:

für den ganzen Raum des Apparats	10 <i>M.</i>
" " halben " " "	6 "
" " dritten Teil desselben	4 "
" kleinere Gegenstände, einzelne Kleidungsstücke, je nach dem Umfange	1.50—3 "

Bei nicht rechtzeitiger Abholung der desinfizierten Sachen wird ein Lagergeld von 50 *S.* pro Tag der Verzögerung berechnet.

* * *

22. Vorschriften

für die Benutzung der kädtischen Badeanstalt an der Bremerstraße.

I.

Die Badeanstalt ist geöffnet:

- a) für Brause-, Wannen- und medizinische Bäder werktätlich von 7—1 Uhr vormittags, in den Monaten Oktober bis einschließlich März von 8—1 Uhr vormittags und von 3—8 Uhr nachmittags, an Sonn- und Festtagen von 7—12 Uhr vormittags,
- b) für russische Dampfbäder:
 1. Klasse für Männer: Montags, Dienstags, Donnerstags u. Freitags von 3 bis 7 Uhr nachmittags,
 - " " " Frauen: Dienstags und Freitags von 8 bis 12 Uhr vormittags,
 2. Klasse nur für Männer: Mittwochs von 3 bis 7 Uhr nachmittags,
- c) für Dampfkastenbäder zu den unter b) aufgeführten Zeiten.

Während der großen Feste ist die Anstalt an jedem 2. Feiertage geschlossen.